

## **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Altentreptow**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 11.10.2016 nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Altentreptow, beschlossen am 16.09.2014, und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde erlassen:

### **Artikel 1**

§ 5 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

- (10) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Er ernennt, befördert und entlässt Beamte ab der Besoldungsgruppe A 11. Beschäftigte ab der Entgeltgruppe E 11 werden durch den Hauptausschuss eingestellt, höher gruppiert und entlassen.

### **Artikel 2**

§ 8 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 10. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe E 10 werden durch ihn eingestellt, höher gruppiert und entlassen.

### **Artikel 3**

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Altentreptow tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altentreptow, 27.10.2016

  
Bartl  
Bürgermeister

**Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung  
der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Altentreptow**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.